

24.06.2020

Beschlussempfehlung

des Rechtsausschusses

Verfassungsgerichtliches Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des DKP Bezirksverbandes Ruhr-Westfalen gegen den Landtag Nordrhein-Westfalen mit dem Inhalt im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG und § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 KWahlG für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl 2020 keine Anwendung findet

VerfGH 88/20
Vertrauliche Vorlage_17/118

in Verbindung mit

Organstreitverfahren des DKP Bezirksverbandes Ruhr-Westfalen gegen den Landtag Nordrhein-Westfalen mit dem Inhalt festzustellen, dass § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG und § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 i. V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 KWahlG für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl 2020 verletzt hat

VerfGH 89/20
Vertrauliche Vorlage_17/119

Berichterstatter

Abg. Dr. Werner Pfeil

Beschlussempfehlung

Der Landtag nimmt zu diesem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Stellung.

Datum des Originals: 24.06.2020/Ausgegeben: 24.06.2020

Bericht**A Beratung**

Der Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24. Juni 2020 mit den oben angegebenen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH 88/20 – und – VerfGH 89/20 – befasst.

B Abstimmung

Es wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und AfD und bei Abwesenheit der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, Stellung zu nehmen.

Dr. Werner Pfeil
Vorsitzender